



Dobermann-Verein e.V.

Zuchtbuchstelle

Feldkirchener Str. 10 / 1.OG, 85551 Kirchheim b. München

Fax: 089 1234741, E-Mail: info@dobermann.de

Zwingerschutzantrag

Bitte nur mit PC oder manuell in Druckbuchstaben ausfüllen.

Ich/Wir beantrage/-n Zwingerschutz gemäß den Bedingungen des Dobermann-Verein e.V., des VDH und des FCI. Ich/Wir versichere/-n, alle gültigen Ordnungen und Bestimmungen zu befolgen. Ich/Wir versichere/-n, dass unter keinem anderen Zwingersnamen, weder in einem anderen Verein noch in einem anderen Land, gezüchtet wird/wurde.

FCI Zwingerschutz

Nationalen Zwingerschutz

Antragsteller / Name: _____

Antragsteller 2 / Name: _____
bei Zuchtgemeinschaft

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Ich/Wir sind Mitglied in der LG / Abteilung: _____

Gewünschter Zwingersname (2. und 3. Alternativen):

Nur im deutschen Sprachgebrauch übliche Bezeichnung wählen, **keine Doppelnamen.**

Vorab unter www.fci.be vergleichen, ob gleichlautende oder ähnliche Zwingersnamen bereits vergeben sind.

1. _____

2. _____

3. _____

Ort / Datum: _____

Unterschrift Antragsteller: _____

Unterschrift Antragsteller 2: _____

Bericht Zuchtwart

Die besichtigte Zwingeranlage (Adresse siehe Seite 1) entspricht den Anforderungen des Dobermann Verein e.V. sowie des VDH:

Ja

Nein

Bemerkungen: _____

Name Zuchtwart: _____ LG: _____

Datum / Unterschrift: _____

Allgemeine Hinweise / Erläuterungen (siehe auch Zucht-Ordnung):

Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem FCI Zwingeramenschutz (weltweit geschützt) und nationalem Zwingeramenschutz (rassebezogen über einen Mitgliedsverein geschützt). Die von der FCI anerkannten Zwingeramen haben Vorrang vor dem nationalen Zwingerschutz. Es wird empfohlen, internationalen Zwingeramenschutz zu beantragen.

Für die Genehmigung eines Zwingerschutzantrages, die von mehr als einer Person beantragt oder zu einem späteren Zeitpunkt erweitert wird (Zuchtgemeinschaft), ist eine gemeinsame Zuchtadresse Voraussetzung. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln. Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft in gleichem Maße. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingeramen schriftlich bei der Zucht- und Leistungsbuchstelle (ZLBS) erklären.

Dem Antrag ist gleichzeitig der Nachweis über das absolvierte VDH-Seminar „Ein Welpen wird geboren“ beizulegen. Fehlt dieser Nachweis, kann kein Zwingerschutz erteilt werden.

Eine Bearbeitung des Antrages auf Zwingerschutz ist ohne Vorlage der schriftlichen Besichtigungsbestätigung des zuständigen LG-Zuchtwartes zum Zwingerschutz bei der ZLBS nicht möglich.

Die Erteilung des Zwingerschutzes durch den DV wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Wenn kein Einspruch – innerhalb von vier Wochen ab Veröffentlichung - erhoben wurde, erfolgt danach die Zusendung der Zwingerkarte.

Eine Hündin darf erst dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn dem Züchter die schriftliche Bestätigung (Zwingerkarte) der ZLBS vorliegt.

Bei Wohnungswechsel ist der Züchter verpflichtet - innerhalb von vier Wochen nach Wohnungswechsel - die neue Anschrift der ZLBS und dem zuständigen LG-Zuchtwart mitzuteilen. Es ist eine erneute Überprüfung der Zuchtstätte durch den LG-Zuchtwart erforderlich. Der erneute Bericht des Zuchtwartes ist vom LG-Zuchtwart umgehend an die ZLBS zu senden.

Die erneute Überprüfung muss vor einem geplanten Deckakt erfolgen!

Dem Zuchtwart sind die entstandenen Auslagen seiner Tätigkeit wie folgt zu erstatten:
35,- € Tage- und 0,30 € Kilometergeld.